

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer: 2*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098, ZEELINK (DN 1000) im Abschnitt von der Station Lichtenbusch (Stadt Aachen) bis zur Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen) der ZEELINK GmbH & Co. KG, einschließlich der Stationen Lichtenbusch, Stolberg, Würselen, Setterich, Baal und Hochneukirch, sowie der Stationsumgehungsleitung (GDRM Anlage Stolberg) Nr. 450/024, DN 700, und der Anbindungsleitung (Station Würselen) Nr. 077, DN 900 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen und Verkehrswegen Dritter sowie der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 09.01.2019 mit dem Aktenzeichen: 25.3.4 - 3/17, der das vorgenannte Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Pläne in der Zeit von

Dienstag den 29.01.2019 bis einschließlich Montag, den 11.02.2019

in der Stadt Alsdorf im A61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage, während der Dienstzeiten

montags bis freitags (außer mittwochs)	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie außerhalb der Dienstzeiten in den Schaukästen des A 61 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellten Planunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachungen gemäß § 27a VwVfG NRW zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/zeelink_gasleitung/index.html eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Insofern ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Alsdorf, 16.01.2019

In Vertretung

gez.
Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 357 – Erweiterung Rosenstraße Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 28.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 357 – Erweiterung Rosenstraße gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird der Beschluss des

Bebauungsplanes Nr. 357 – Erweiterung Rosenstraße

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 357 – Erweiterung Rosenstraße gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 357 – Erweiterung Rosenstraße befindet sich im Stadtteil Alsdorf - Hoengen. Es liegt in einem „Innenbereich“ und wird im Norden von der Bebauung der Schillerstraße und im Westen von der Pützdrischstraße begrenzt. Die Wirthstraße begrenzt den Planbereich südlich und die Jülicher Straße östlich. Im Süden schließt das Plangebiet an den überregionalen Radweg an. Die Rosenstraße führt gegenwärtig als Stichstraße bis kurz vor das Plangebiet. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt etwa 1.884 m² (ca. 0,19 ha). Die Planaufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 357 – Erweiterung Rosenstraße wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Voraussetzung für eine arrondierende Wohnbebauung zu schaffen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 357 – Erweiterung Rosenstraße ist beabsichtigt, die Art der Nutzung, als „Allgemeines Wohngebiet - WA“ fortzusetzen.

Die Planung sieht ein Baufenster von 30m x 12m für eine offene Bebauung vor. In Anlehnung an den bereits vorhandenen Bestand wird damit eine bauliche Ergänzung in Form von fünf Miet-Einfamilienhäusern avisiert und die Bebauung mit einer entsprechend geringen Bebauungsdichte nördlich der Rosenstraße insoweit fortgesetzt.

Aufgrund der inneren Lage werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 357 – Erweiterung Rosenstraße dahingehend getroffen, dass eine der Nachverdichtung entsprechende maßvolle Höhenentwicklung der Umgebung eingehalten wird, d.h. zwei Vollgeschosse, eine GRZ von 0,4 und

eine GFZ von 0,8. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 357 – Erweiterung Rosenstraße wird durch eine Stichstraße mit Wendehammer, die als Mischverkehrsfläche ausgebaut wird, an die derzeit bestehende Rosenstraße angeschlossen. Entlang der neuen Stichstraße werden insgesamt 12 Parkplätze errichtet, so dass sowohl zu den neuen wie auch vier bestehenden Wohneinheiten ein privater Stellplatz und drei weitere Besucherstellplätze angeboten werden. Damit wird der Parkdruck in der unmittelbaren Umgebung gemindert und der Verkehrsraum geordnet.

Der Wendehammer mit dem Radius von 6m, ist für ein 3 – achsiges Müllfahrzeug ausgelegt. Der ebenfalls am Ende der Wendeanlage liegende Fußgängerweg mit einer Breite von 3,50m ist im Ernstfall von einem Löschfahrzeug der Feuerwehr befahrbar. Die Herstellung der Erschließung erfolgt über einen Erschließungsvertrag durch einen Privatinvestor gemäß des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 22.09.2018.

Der Bebauungsplan Nr. 357 – Erweiterung Rosenstraße kann im A 61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags (außer mittwochs)	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie montags, dienstags, und donnerstags	von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
und mittwochs	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

HINWEISE

Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

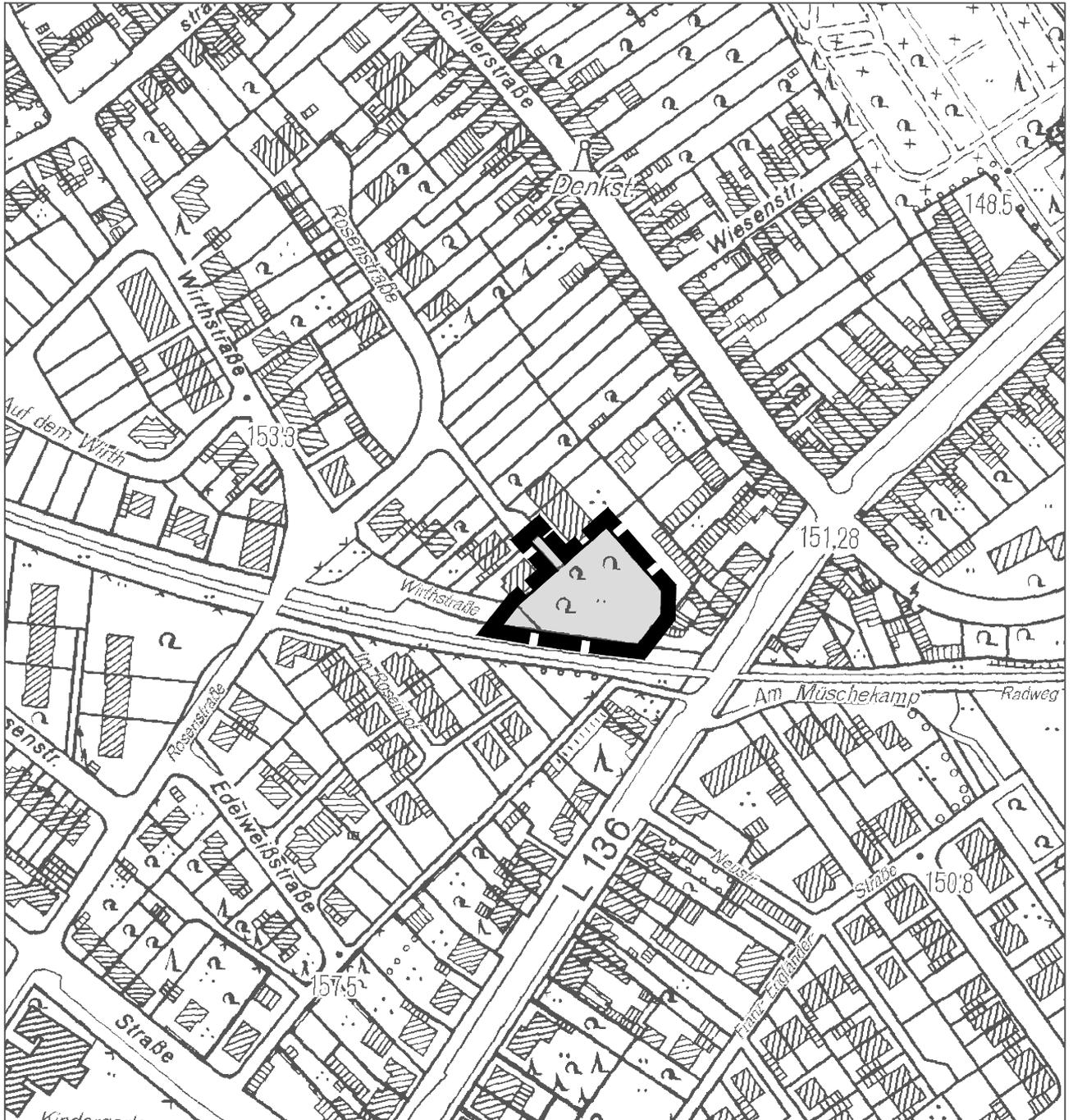
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 16.01.2019

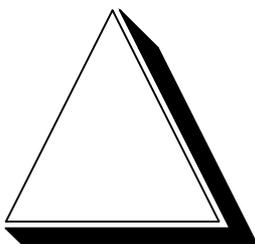
gez.

Sonders

Bürgermeister

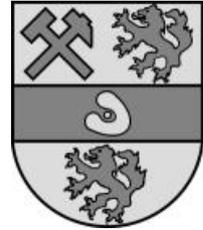


PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 357
ERWEITERUNG ROSENSTRASSE

MASSTAB 1:2.500



Öffentliche Bekanntmachung

der **27. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am Donnerstag, 31.01.2019, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner/innen
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse und der noch nicht ausgeführten Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen
4. Sachstandsbericht Regio-Tram
5. Einzelhandelskonzept der Stadt Alsdorf
hier: Fortschreibung der Sortimentsliste
 - a) Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen aus der eingeschränkten Trägerbeteiligung
 - b) Beschluss der fortgeschriebenen Sortimentsliste als Bestandteil des Einzelhandelskonzeptes
6. Bebauungsplan Nr. 318 - Am Rosenkränzchen
 - a) Beschluss über die Änderung des räumlichen Geltungsbereiches
 - b) Billigung des überarbeiteten städtebaulichen Entwurfes
 - c) Billigung des Bebauungsplanentwurfes BP 318 - Am Rosenkränzchen
 - d) Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - e) Beschluss über die öffentliche Auslegung Bebauungsplanes Nr. 318- Am Rosenkränzchen
7. Bebauungsplan Nr. 316 - Eisenbahnstraße
 - a) Billigung des überarbeiteten städtebaulichen Entwurfes
 - b) Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
8. Bebauungsplan Nr. 351 - Am Grünen Pfad
 - a) Billigung des überarbeiteten städtebaulichen Entwurfes
 - b) Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
9. Bebauungsplan Nr. 354 - Am Kirchpfad
 - a) Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan Nr. 354 - Am Kirchpfad
 - b) Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 354 - Am Kirchpfad
10. Straßenbenennungen im Bebauungsplangebiet Nr. 209 - 1. Änderung - Blumenrath Ost

11. Straßenbenennung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 328 - Am Weiher -
12. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung gefassten Beschlüsse
2. Bebauungsplan Nr. 11 - Broicher Siedlung Ost
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 - Broicher Siedlung Ost
3. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 15.01.2019

Gez. Plum
Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.03.09-0023/18/1.1-PF-He

Die AWA Entsorgung GmbH hat für die Änderung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Zentraldeponie Alsdorf-Warden in 52249 Eschweiler, Mariadorfer Straße 2 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführen.

In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Köln nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) als obere Umweltschutzbehörde zuständig.

Der mit Datum vom 22.03.2018 eingereichte und im September 2018 ergänzte Plan umfasst folgende Maßnahmen:

- Technische Anpassung der Entwässerungslinie
- Setzungsbedingte und geometrische Anpassung der Rekultivierungsschicht

Das Vorhaben soll auf dem Grundstück Gemarkung Kinzweiler, Flur 47, Flurstück 49 durchgeführt werden.

Der zusätzliche Ausgleich der Rekultivierungsschicht hat ein Mehrvolumen von ca. 690.000 m³ und besteht aus dem gleichen Material wie die bisherige Rekultivierungsschicht.

Für das Vorhaben besteht nach § 6 und Anlage 1 Nr. 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 in der derzeit geltenden Fassung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Vorhabensträgerin hat daher einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und den dazugehörigen Folgemaßnahmen (UVP-Bericht nach § 16 UVP) vorgelegt. In diesem UVP-Bericht hat sie die Anpassung der Ausgleichsschicht bei der Zentraldeponie Alsdorf-Warden beschrieben und den zugrunde gelegten Untersuchungsraum des Vorhabens (Deponiescheiben 2 bis 4 bis zum vorhandenen Randwall bzw. dem Rand der neuen Profilierung; umliegende Wohnbebauung) definiert. Nordöstlich der Deponie liegt die Stadt Warden und südwestlich die Stadt Eschweiler. Es werden die durch die Anpassung und Erhöhung der im Betrieb befindlichen Deponie möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Menschen betrachtet und dabei Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bezüglich der möglichen Staub-Immissionen, Schall-Immissionen und Erosionen durch Wind und Niederschlag berücksichtigt.

Der UVP-Bericht beinhaltet auch eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt gemäß § 38 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 VwVfG und § 19 Abs. 2 UVP einen Monat lang in der Zeit vom

28.01.2019 bis einschließlich 27.02.2019

an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadt Eschweiler
Planungsamt
Zimmer 447 a (4. Etage)
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Zeiten: montags bis mittwochs
und freitags: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags: 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr

- b) Stadt Alsdorf
Amt für Planung und Umwelt
Zimmer 603, 6. Etage
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Zeiten: montags bis freitags: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
mittwochs zusätzlich: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Antrag auf Planfeststellung zur Änderung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Zentraldeponie Alsdorf-Warden beinhaltet im Wesentlichen folgende umweltbezogenen Unterlagen:

- Stellungnahme zur Anpassung der Ausgleichsschicht und Auswirkungen auf die Staubsituation, ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., 10.11.2017
- Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und –immissionen, TAC Technische Akustik, 07.12.2017
- Auswertung von Setzungsmessungen, Setzungsprognosen für den Hochpunkt der Deponie, Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH, 17.01.2017

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gemäß § 27 a VwVfG auf den folgenden Internetseiten veröffentlicht:

- Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de> (Rathaus/Bürgerdienste/Amtsblatt)

- Stadt Alsdorf unter

<http://www.alsdorf.de> (Amtliche Mitteilungsblätter/Amtliche Bekanntmachungen)

Die Planunterlagen werden parallel, d.h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungsverfahren/index.html

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den o.g. Stellen in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Weiterhin können die vorgenannten Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/nw> abgerufen werden.

Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG und § 21 Abs. 2 UVPG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

27.03.2019

Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Einwendungen oder Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, die Stadtverwaltung Eschweiler oder die Stadtverwaltung Alsdorf unter den o. g. Anschriften zu richten. Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind bis zur Planfeststellung der Deponie alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 3 a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungsverfahren/index.html

einsehen. Zudem wird das Informationsblatt mit den Planunterlagen ausgelegt.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung bzw. Stellungnahme setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung oder Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen und Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an den Träger des Vorhabens sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73

Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 und § 73 Absatz 7 VwVfG NRW findet am

Mittwoch, den 10.04.2019, ab 10:00 Uhr

(Einlass ab 09:30 Uhr)

im Ratssaal der Stadt Alsdorf, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf statt.

Gegebenenfalls wird die Erörterung am 11.04.2019 an gleicher Stelle ab 10:00 Uhr fortgesetzt.

Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nach § 73 Absatz 6 Satz 6 VwVfG i. V. m. § 68 Absatz 1 VwVfG NRW nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Behörde, der Bezirksregierung Köln, angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Köln, den 15.01.2019

Im Auftrag
gez. Mühlenbein